b) Derselbe darf nicht zu nahe dem Heck und nicht zu hoch im Schiff sein (eine Kampagne ist daher kein geeigneter Ort).

c) Aufstellung unmittelbar unter schweren Geschützen ist unzulässig; ebenso eine solche in grosser Nähe der Schrauben oder der Cylinder der Schiffsmaschine.

2. Die Temperatur muss möglichst gleichmässig sein und darf weder über 30—35 Grad C. steigen, noch unter +2 Grad C. fallen. Daher ist:

a) die Nähe des Maschinenraumes zu vermeiden;

b) eine Unterbringung tief unten im Schiff ist günstig (auch für die Bewegung); wo dies nicht angängig, muss der Raum heizbar sein.

3. Rost und Magnetismus müssen vermieden werden, daher dürfen:

a) feuchte Räumlichkeiten,

b) grosse Eisenmassen in der Nähe des Chronometerspindes nicht vorhanden sein.

4. Zur Bewahrung vor anderen schädlichen Einflüssen und zur zweckmässigen Behandlung und Benutzung der Chronometer ist ferner nothwendig, dass der Aufbewahrungsort:

a) von den Arbeits- und Wohnplätzen der Mannschaft gesondert,

b) leicht zugänglich und genügend zu erleuchten ist.

5. Die Einrichtung der Chronometerspinden an Bord ist in der Kaiserlichen Marine folgende:

An der für Aufbewahrung der Chronometer bestimmten Stelle wird ein massiver Holzklotz von ca. 1 m Höhe fest mit dem Deck verbolzt. Auf demselben wird ein offener Kasten festgeschraubt, welcher in drei bis fünf gepolsterte Abtheilungen zur Aufnahme der Chronometer und eines Metall-Thermometers getheilt ist. Die Polsterung besteht aus Pferdehaar. Um diesen Block mit Kasten wird auf einem niedrigen Sill das Chronometerspind so aufgebaut, dass überall 3—4 cm Zwischenraum bleibt, um gegen alle Stösse und dergl. hinreichenden Schutz zu gewähren. Dieses Spind erhält einen verschliessbaren nach oben aufzuklappenden Deckel.

Die Deckel der in den gepolsterten Kasten eingesetzten Chronometer werden in den Scharnieren losgeschraubt. Wenige Centimeter über den Zifferblättern befindet sich ein verschliessbarer Glasdeckel, welcher in einem Rahmen auf dem gepolsterten Kasten so aufgesetzt ist, dass er zugleich die Chronometer gegen die Feuchtigkeit schützt, welche sich etwa zwischen dem Block und dem Sill ansammelt. Auf solche Weise ist ein doppelter Verschluss hergestellt, welcher einerseits die Temperatur-Einflüsse bei häufigem Vergleich der Beobachtungs-Uhren mildern soll, anderseits dem Navigations-Offizier, welcher allein den Schlüssel zum Glasdeckel hat, die Kontrolle über die Chronometer sichert.

(Fortsetzung folgt.)

## Allgemeinnützige Aufklärungen über Patentwesen.

Von Otto Sack, Patentanwalt, Leipzig.

### XVI. Recht der Patentnachsuchung.*)

Um die unberechtigte Anmeldung einer Erfindung zum Patent von Seiten Dritter möglichst zu verhindern, ist im Patentgesetz eine Bestimmung vorgesehen, welche dahingeht, dass der eigentliche Erfinder gegen die unberechtigter Weise von dritter Seite zur Anmeldung gebrachte Neuerung Einspruch erheben kann, so dass die Versagung eines Patentes hierdurch bewirkt wird.

Der diesbezügliche Gesetzesparagraph (§ 10, 2) lautet:

„Ein Patent kann versagt oder nichtig erklärt werden, wenn sich ergiebt, dass der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war."

Das Gesetz schützt also den Erfinder vor widerrechtlicher Patentirung, aber die Praxis lehrt leider, dass es nicht immer möglich ist, den vollgültigen Beweis zu erbringen, dass die von einem Dritten widerrechtlich zur Patentirung gebrachte Erfindung in Wirklichkeit den Modellen etc., des wahren Erfinders oder des Patentberechtigten entnommen worden ist, weil Derjenige, welcher zufällig von der Neuerung eines Erfinders Kenntniss erhielt, nicht immer der Anmelder beim Patentamt zu sein braucht.

Ausserdem zeigt hier das Patentgesetz eine wesentliche Lücke, denn wenn wirklich auf eine widerrechtlich zur Anmeldung gebrachte Erfindung durch Einspruch von Seiten des wahren Erfinders ein Patent versagt oder nichtig erklärt würde, so bleibt eben die fragliche Erfindung überhaupt schutzlos, weil nur der **erste** Anmelder das Patent erhalten kann. Der wirkliche Erfinder kann nachträglich keinen Schutz mehr erlangen.

Diese Gesetzeslücke soll bei der bevorstehenden Revision des Patentgesetzes beseitigt werden, so zwar, dass der zum Patent berechtigte Erfinder beantragen kann, dass das von ihm angegriffene Patent in seinen Besitz übergeführt wird und die Versagung desselben gegenüber den unberechtigten Patentsuchern vermieden wird.

Vorläufig und wohl auch im allgemeinen wird es stets für den Erfinder von Vortheil sein, mit der Bekanntgabe seiner Neuerung an Dritte vorsichtig zu sein und dafür zu sorgen, dass er sich den Patentschutz möglichst schnell sichert, wozu nicht, wie vielfach irrthümlicherweise angenommen wird, die Ausführung eines Modells erforderlich ist.

*) Fortsetzung aus Nr. 18 d. Jahrg.

## Verschiedenes.

### Zur Geschichte der schweizerischen Uhrmacherei.

Gelegentlich der nationalen Ausstellung in Zürich hat Herr Alexis Favre aus Genf, der Vorsteher der Gruppe „Uhrmacherei", eine Geschichte der schweizerischen Uhrmacherei zusammengestellt. Diese Industrie ist eine der wenigen mit vollständig nationalem Ursprung, denn sie entstand in Genf in der Mitte des 16. Jahrhunderts. Schon im Jahre 1587 wird von einer besonderen Uhrmacherzunft berichtet, und im Jahre 1680 gab es in genannter Stadt schon über 100 Uhrmachermeister mit 300 Gehilfen, die jährlich an 5000 Uhren fertig machten. Ein Jahrhundert später gab es schon 800 selbständige Uhrmacher mit 4000 Gehilfen; jetzt aber, also abermals ein Jahrhundert später, giebt es in Genf 300 Fabriken und Werkstätten der Uhrmacherkunst, in denen über 10000 Arbeiter Beschäftigung finden. In der Gegend von Neuenburg fasste die Uhrmacherei schon im 17. Jahrhundert festen Fuss, so dass i. J. 1762 schon 466 Uhrmacher in Chaux-de-fonds gezählt wurden. Im Kanton Neuenburg gab es im Jahre 1802 schon 4000 Uhrmacher, während deren Zahl sich heute auf 15000 beläuft. In einem Theile des Kanton Bern, wo die Uhrmacherei schon im vorigen Jahrhundert Eingang fand, hat sie sich erst in diesem Jahrhunderte sehr flott entwickelt. So werden jetzt in Porrentruy 3000, in Biel ebensoviel Arbeiter beschäftigt und im ganzen Kanton Bern ist die Zahl der bei der Uhrmacherei thätigen Personen auf 20000 zu veranschlagen. Im Kanton Solothurn beträgt deren Zahl 2000, in Baselland etwa 400, in Schaffhausen 150. Im Jahre 1886 gab es nach dem Jahrbuche von Birkhäuser in der Schweiz 1363 selbständige Thurm- und Wanduhrfabrikanten, 1223 solche, welche Taschenuhren fabrizirten, 439, welche nur Uhrgehäuse, 397, welche Uhrfournituren herstellten und 171 Uhrenhandlungen. Der Umsatz in Uhren betrug im Jahre 1885 gegen 80 Mill. Frank. Der vierte Theil davon ging allein nach Deutschland.

### Loth zum Löthen von Gold auf Aluminiumbronze; nach W. v. Schwarz.

Man schmilzt in der nachstehenden Reihenfolge 8 Theile Kupfer, 12 Theile Aluminium und 80 Theile Zink zusammen. Für grössere Sachen nimmt man 4 Theile Kupfer, 6 Theile Aluminium und 90 Theile Zink. Beim Schmelzen ist behufs Erzielung einer möglichst gleichmässigen Legierung fleissiges Rühren, am besten mit einem ganz trockenen Holzstabe, sowie Eintragen des Schmelzmaterials in kleinen Portionen zweckmässig.

## Vereinsnachrichten.

### Leipziger Uhrmachergehilfen-Verein.

Infolge ungünstigen Wetters konnte am 12. Juni a. c. der geplante **Herren-Ausflug** nicht unternommen werden; es findet derselbe nun Sonntag, den 3. Juli nach Naunhof-Lindhardt etc. statt. — Versammlung am Dresdner Bahnhof früh 7 Uhr. Abfahrt: 7 Uhr 20 Min. Zu lösen: Tagesbillet nach Naunhof à 1 Mk. 20 Pf. — Ankunft in Leipzig: Abends 9 Uhr 46 Min. Gäste, durch Mitglieder eingeführt, sind willkommen. Alles Nähere wird in den Vereinsabenden bekannt gegeben. Der Vorstand.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318544717-18870100/210